

*Schön*

# Hilfsverein

für Deutschböhmen und  
die Sudetenländer

Sitz Wien.

---

## Inhalt:

Merktblatt für unsere deutschböhmisches und sudeten-  
ländischen Heimatgenossen.

Satzungen des Hilfsvereines.

Satzungen für Zweigstellen des Hilfsvereines.

Geschäftsordnung.

---

Jänner 1920.

Selbstverlag. — Hilfsverein: Wien, I., Schillerplatz 4.

A-379515



DS-2023-5658

# Merfblatt

für unsere deutschböhmiſchen und ſudetenländiſchen  
Heimatſgenoffen.

1. Deutſchböhmen und Sudetenland, Südmähren und der Böhmerwaldgau, im geographiſchen Herzen der achtzig Millionen Deutſchen Mitteleuropas gelegen, können **nicht für immer** aus dem Körper dieſes großen Volkes herausgeriſſen werden. Elſaß-Lothringen mit nur einer Viertelmillion franzöſiſcher Bevölkerung wurde nach 44 Jahren ſeiner Zugehörigkeit zu Deutſchland eine Urſache des Weltkrieges; Trient, Trieſt und die Adriaheerſchaft waren jahrzehntelang die Sehnsucht Italiens, das einmütig ſeine nationale Vollendung begehrte; die kleinen Slawenvölker der Tſchechen, Polen, Ukrainer und Serben wie die Rumänen gehen nach einem mehr oder minder geſchichtsloſen Dafein von Jahrhunderten daran, ſich unabhängige Nationalſtaaten aufzurichten. Auch für die deutſche Nation muß endlich das ewige Geſetz zur Geltung gelangen: **Ein Gott, ein Volk, ein Reich.** Wir wollen keinem Volke der Erde ſeinen Heimatſbeſitz rauben oder auf Gewalt und Unrecht die deutſche Zukunft ſtellen. Die **Freiheit der Entwicklung** iſt das höchſte Gut jeder noch ſo kleinen Nation und kann daher auch den Deutſchen nicht dauernd vorenthalten werden. Seit vielen hundert Jahren haben ſich Geſchlechter unſeres Volkes geopfert, Deutſchböhmen und die übrigen Sudetenländer in Landwirtschaft und Induſtrie, Städteweſen und allgemeiner Kultur emporzubringen. Lange vor den Slawen waren unſere Vorfahren im Lande. Dann riefen ſlawiſche Könige abermals Deutſche herbei, um ihren zurüdgebliebenen Völkern in deren eigenen Wohnſitzen Kultur zu ſchaffen. Unſer aber war und iſt die Heimat der dreieinhalb Millionen Sudetendeutſchen, ein Gebiet, reich geworden durch deutſchen Fleiß, eng verbunden durch Sprache, Sitte, Kultur und Geſchichte mit dem Mutterlande Deutſchland. In Frieden und Freiheit wollen wir über unſer Geſchid entſcheiden und den Kindern als unantafbares Erbe übergeben, was ihre Vorfahren in harter Arbeit erworben und verteidigt haben. Als **untrennbarer Teil einer großen**

**Nation** fordern wir mit ihr ein unabhängiges Vaterland, welches zunächst an unserer kulturellen Wohlfahrt und weiterhin an den menschheitlichen Zielen wirken soll. Unmöglich und gefahrvoll ist jede nationale Unterdrückung und künstliche Scheidung. Der nationale Freiheitsgedanke erfüllt die Welt, **seine Kraft baut auf**, ohne seine Bindung geht jedes Volk zugrunde und muß anderen lebensfreudigeren Volksgemeinschaften den Platz räumen.

2. Wie immer der Friede der nächsten Jahrzehnte in Mitteleuropa aussehen mag, ein **unterjochtes Deutschböhmen, Sudetenland und Südmähren** müßten aus politischen, nationalen, wirtschaftlichen und strategischen Gründen **die Hebel eines kommenden Entscheidungskrieges** um Sein oder Nichtsein des Deutschtums in Europa werden. Der feste Erhalt des nationalen Charakters dieser Gebiete soll der unbegleibliche Entschluß jedes Deutschen werden, der überhaupt an eine Zukunft seines Volkes glaubt.

3. Nicht heuchelnde Milde und Gnade der slawischen Gegner, fromme Wünsche zaghafter Behörden oder eitle Erwartungen der Schwächlinge dürfen das Sudetendeutschtum über den furchtbaren Ernst seiner Lage hinwegtäuschen. Unser demokratisches Zeitalter erfordert **Massenbewegung und Massenglaube** für die Durchsetzung von nationalen und politischen Grundätzen. Daher liegt alle Rettung nur im unverwüßlichen Willen der Nation zum Leben und zur Freiheit. In diesem einzigen Vertrauen gehen wir an die Schaffung einer zielklaren Gesamtorganisation der Heimatsgenossen außerhalb der Tschechoslowakei, ohne Rücksicht auf staatliche Grenzen. Da wir nicht allein Deutschböhmen und Sudetenland, Böhmerwald oder Südmähren, sondern das gemeinsame gesamtdeutsche Vaterland bei unserer Arbeit und unseren Kämpfen vor Augen haben und nur in der Verwirklichung dieses Ideals den Frieden der Zukunft erkennen, wissen wir uns eins mit den Männern und Frauen aller deutschen Stämme.

4. Der Hilfsverein will für die jetzt heimatlosen Deutschböhmen und Sudetendeutschen eine geistige Heimstätte sein und sie mit dem Lande ihrer Entwicklung, wohin immer sie das persönliche Geschick verschlagen hat, dauernd **in inniger Verbindung** halten. Treue ist das Wesen der Liebe zum Vaterlande. Das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl soll Klassenhaß und Regungen nach persönlichen Vorteilen niederhalten; die soziale Stellung des Volksgenossen, sein parteipolitisches Bekenntnis und die religiöse Überzeugung berühren nicht seine **Ehrenpflicht**, für das nationale **Selbstbestimmungsrecht** und die **Unabhängigkeit des Heimatlandes** gerne jedes Opfer

zu bringen. Es stehen uns wohl keine überwältigenden politischen Machtmittel zur Verfügung, aber **beharrliche nationale Kulturarbeit** wird unsere reine Sache vor aller Welt bestehend erhalten. Auch unser Tag wird kommen. Der Bund will kein loser, nur äußerlich gebildeter Verein, vielmehr eine **starke Gesinnungsgemeinschaft** sein, getragen von dem Bewußtsein moralischer Kraft und dem Vertrauen in die Gerechtigkeit der Geschichte. Wo immer in Gesamtdeutschland und im fremdsprachigen Auslande Deutschböhmen und Sudetendeutsche leben, dort muß der Hilfsverein zur Stelle sein!

A. C. (Wien).



## Satzungen des Hilfsvereines.

### Name und Zweck des Vereines.

#### § 1.

Der Verein führt den Namen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte deutsch-österreichische Staatsgebiet.

#### § 2.

Zweck des Vereines ist die Zusammenfassung der aus Deutschböhmen, dem Böhmerwalde, Nord- und Südmähren, West- und Ostschlesien stammenden deutschen Heimatsgenossen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Parteigefinnung zur Pflege und Betätigung gemeinsamer Heimatsliebe und kultureller Förderung der Landsleute daheim und in der Fremde.

Der Verein nimmt aber Deutsche jeder Stammeszugehörigkeit, die an dem Geschick Deutschböhmens und der Sudetenländer Anteil zeigen, gleichfalls als Mitglieder auf.

### Tätigkeit des Vereines.

#### § 3.

Der Verein erstrebt seine Ziele durch:

1. Zusammenschluß der Heimatsgenossen, Unterstützung notleidender Landsleute, Schutz ihrer geistigen und wirtschaftlichen Interessen durch Auskunft, Eingaben an die Behörden, Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen.
2. Aufklärung und Einflußnahme in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit zugunsten der Kulturfragen der Heimat;
3. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, geselligen und künstlerischen Veranstaltungen und dergleichen;
4. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und Bildwerken, Verbreitung wissenschaftlichen und schöngeistigen Schrifttums eigenen und fremden Verlanges;
5. Eingliederung in einen Gesamtverband für die Wohlfahrt aller Grenz- und Auslandsdeutschen.

## Mitglieder und Stifter.

### § 5.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Stiftern, letztere Personen, welche einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe die Hauptversammlungen der Zweigstellen beziehungsweise körperschaftlich angeschlossenen Vereine bestimmen, gewidmet haben.

Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene Deutsche werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der betreffenden Zweigstelle. Die Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## Organisation des Hilfsvereines.

### § 5.

Der Verein gliedert sich in Zweigstellen, welche nach Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Tätigkeitsgebiete errichtet werden. Vereinzelte Mitglieder werden, wenn der Anschluß an die nächstgelegene Zweigstelle nicht gewünscht wird, der „Allgemeinen Zweigstelle Wien“ zugeteilt.

Ortliche Hilfsvereine oder landsmannschaftliche Vereinigungen, welche gleiche Bestrebungen verfolgen, können als körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich auf die Geschäftsordnung des Hilfsvereines verpflichten. Diese angeschlossenen Vereine übernehmen damit die Rechte und Pflichten der Zweigstellen.

### § 6.

Die innere Arbeit des Vereines obliegt:

- a) der Hauptleitung, beziehungsweise der aus ihr hervorgehenden Geschäftsleitung;
- b) der Hauptversammlung;
- c) dem Aufsichtsrate;
- d) dem Schiedsgericht;
- e) den Zweigstellen und angeschlossenen Hilfsvereinen.

Die Außenvertretung des Gesamtvereines geschieht durch den Präsidenten, beziehungsweise seinen Stellvertreter.

## Mittel des Vereines.

### § 7.

Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine Zweigstelle oder den Ortsverein einen jährlich festzusetzenden Beitrag zu leisten. Andere Einnahmen des Vereines sind die Stifterbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und Erträgnisse aus wirtschaftlichen Unternehmungen des Vereines.

### Die Hauptleitung.

#### § 8.

Die Hauptleitung besteht aus 24 Mitgliedern. Aus ihrer Mitte werden der Präsident, sein Stellvertreter und die notwendigen Amtswalter auf zwei Jahre gewählt. Für allenfalls auscheidende Mitglieder der Hauptleitung wählt die Hauptversammlung außerdem zwölf Ersatzmänner.

Beschlüsse der Hauptleitung können nur in Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern gefaßt werden.

Bleibt ein Hauptleitungsmitglied ohne Angabe von Gründen dreimal nacheinander den Sitzungen fern, so wird es seines Ehrenamtes verlustig und ein Ersatzmann rückt vor.

Die Sekretäre des Vereines haben in den Sitzungen beratende Stimme.

Die Hauptleitung beschließt eine Geschäftsordnung für ihre Mitglieder und für die Beamten der eigenen Geschäftsstellen.

#### § 9.

Zur wirksamen Durchführung und Überwachung der Geschäftsgebarung besteht die engere Geschäftsleitung aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Zahlmeister und drei Mitgliedern der Hauptleitung. Sie regelt die Personenfragen, Geschäftsangelegenheiten, Unterstützungsgehalte und dergleichen. Den Sitzungen ist der erste Sekretär als Kanzlei-vorstand oder sein Stellvertreter beizuziehen.

### Die Hauptversammlung.

#### § 10.

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich in einer Stadt Deutschösterreichs zusammen.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluß der Hauptleitung oder auf Verlangen des Aufsichtsrates einberufen. Im letzteren Falle muß die Einberufung spätestens drei Wochen nach dem gestellten Begehren mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden in der Vereinszeitschrift ergehen.

#### § 11.

In der Hauptversammlung sind die Mitglieder der Hauptleitung, des Aufsichtsrates sowie die ordnungsgemäß von den Zweigstellen und angeschlossenen örtlichen Hilfsvereinigungen

gewählten Vertreter stimmberechtigt. Einzelne Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Zweigstellen vertreten ist. Jeder Vertreter besitzt dabei so viel Stimmen, als seine Zweigstelle zahlende Mitglieder im Hilfsverein aufweist.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erscheint der Antrag abgelehnt. Anträge auf Änderung der Satzungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit, Anträge auf Auflösung des Vereines nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Gegenstände der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Berichte der Hauptleitung;
2. Berichte des Aufsichtsrates;
3. Anträge. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bei der Hauptleitung eingebracht werden.
4. Wahlen. Die Hauptleitung wird auf zwei Jahre, Aufsichtsrat und Schiedsgericht auf ein Jahr gewählt.

Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder der Hauptleitung (einschließlich der Ersatzmänner) aus.

**Aufsichtsrat.**

§ 12.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf nicht in Wien wohnhaften Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Er hat die gesamte Geldgebarung der Haupt- und Geschäftsleitung zu überprüfen und muß mindestens zweimal im Jahre in Bücher und Kassen Einsicht nehmen. Seine Berichte sind unverzüglich dem Präsidenten und weiters der Hauptversammlung vorzulegen.

**Schiedsgericht.**

§ 13.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Es hat die aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, ohne an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unzulässig.

**Zweigstellen und Landesverbände.**

§ 14.

Die innerhalb eines bestimmten Gebietes wohnhaften Mitglieder werden in Zweigstellen und diese allenfalls in Landes- oder Gauverbänden auf Grund eigener Satzungen zusammengefaßt. Die Hauptleitung hat das Recht, eigene Zweigstellen, welche eine Tätigkeit entfalten, die den Vereinszielen zuwiderläuft, bis zur nächsten Hauptversammlung einzustellen.

**Auflösung.**

## § 15.

Im Falle freiwilliger Auflösung des Hilfsvereines beschließt die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Wird die behördliche Auflösung des Vereines verfügt, so fällt das Vermögen dem letzten Präsidenten zu, der es im Sinne der Vereinsziele bis zur Neugründung einer gleichen Vereinigung zu verwalten hat.

Wien, 26. Oktober 1919.



## Satzungen

für die Zweigstellen des „Hilfsvereines für Deutschböhmen und die Sudetenländer“.

### § 1.

Der Verein führt den Namen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer, Zweigstelle .....“ hat seinen Sitz in ..... und erstreckt sein Tätigkeitsgebiet auf Stadt und Umgebung.

### § 2.

Zweck des Vereines ist die Zusammenfassung der aus Deutschböhmen, dem Böhmerwald, Nord- und Südmähren, West- und Ostschlesien stammenden deutschen Heimatsgenossen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Parteilosigkeit zur Pflege und Betätigung gemeinsamer Heimatsliebe und kultureller Förderung der Landsleute daheim und in der Fremde.

Der Verein nimmt aber Deutsche jeder Stammeszugehörigkeit, die an dem Geschick Deutschböhmens und der Sudetenländer Anteil zeigen, gleichfalls als Mitglieder auf.

### § 3.

Der Verein erstrebt seine Ziele durch:

1. Organisation der Heimatsgenossen und möglichste Einflußnahme auf die Öffentlichkeit zugunsten der Heimat;
2. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Veranstaltung von Aufführungen, Festen, Ausflügen und regelmäßigen Heimatsabenden, Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen und dergleichen;
3. Herausgabe und Verbreitung von aufklärenden Schriften über das Kulturleben der Heimat;
4. Eingliederung in den zentralen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer, Sitz Wien“, als Gesamtorganisation für alle Heimatsinteressen.

Für die weitere Tätigkeit des Vereines ist die Geschäftsordnung bestimmend, welche für die gleichgesinnten Hilfsvereine grundsätzlich festgelegt und von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesamtorganisation beschlossen wird.

## § 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Stiftern.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Zweigstelle. Die Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 5.

Die weiblichen Mitglieder können im Rahmen der Zweigstelle eine „Hilfsgruppe deutscher Frauen“ für Deutschböhmen und die Sudetenländer bilden, die von den weiblichen Vorstandsmitgliedern geleitet wird, jedoch organisatorisch und mit ihrer Geldgebarung dem Vorstande der Zweigstelle unterordnet bleibt.

## § 6.

Die Verwaltung und Vertretung der Zweigstelle nach außen erfolgt durch den Vorstand, der jährlich in der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Er besteht aus zehn männlichen und weiblichen Mitgliedern und Ersatzeuten. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitzenden und die notwendigen Amtswalter.

Die Arbeiten im Vorstand werden an Berichterstatter nach folgenden Gesichtspunkten aufgeteilt: 1. Werbetätigkeit; 2. Versammlungswesen; 3. Presseberichte; 4. Verbindung mit der Gesamtorganisation; 5. Geld- und Wirtschaftsgebarung; 6. Auskunftei und Rechtsschutz für Landsleute; 7. Unterstützungskontrolle; 8. Frauenfragen usw.

Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Monat statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal nacheinander ohne Rechtfertigung aus, so verliert es sein Ehrenamt und der Ersatz rückt vor.

## § 7.

Im Jänner jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist in den Ortszeitungen vierzehn Tage vorher auszuschreiben.

Zur Beschlußfassung der Hauptversammlung gehören:

1. Vorträge und Berichte.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der einzelnen Amtswalter.
3. Die Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Zweigstelle.
5. Bestimmung der Mitglieder- und Stifterbeiträge.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
7. Beratung über Anträge, welche 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstande schriftlich eingebracht werden müssen.

8. Etwaige Auflösung der Zweigstelle. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder, jedenfalls aber nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlußfähig.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden über Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder binnen 14 Tagen einberufen.

#### § 8.

Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Zweigstelle sind vom Vorsitzenden oder dem hiezu bevollmächtigten Berichterstatter des Vorstandes zu zeichnen.

#### § 9.

Im Falle jeder Auflösung der Zweigstelle fällt ihr gesamtes Vereinsvermögen dem zentralen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer, gegenwärtig Sitz Wien“, beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger zu.

....., am ..... 19.....

Die Gründer:

## Geschäftsordnung

für den Hilfsverein, seine Zweigstellen sowie die angeschlossenen Vereinigungen.

Beschlossen in der Hauptversammlung zu Wien am 26. Oktober 1919.

### 1. Leitung des Hilfsvereines.

1. Entsprechend seinem Ziele, durch die Zusammenfassung aller außerhalb der Heimat lebenden Sudetendeutschen ohne Unterschied des Standes, des Geschlechtes und der politischen Parteistellung die öffentliche Vertretung des nationalen Selbstbestimmungsrechtes unseres Volksstammes zu bewirken, muß der Hilfsverein eine streng einheitlich geleitete Organisation darstellen. Bestimmt durch den einen Willen aller Heimatsgenossen soll die Arbeit innerhalb des Hilfsvereines im vollsten Vertrauen von jedem einzelnen Mitglied geleistet und unterstützt werden. In allen grundsätzlichen Fragen der Propaganda entscheidet die Hauptleitung. Die rein geschäftlichen Angelegenheiten regelt eine engere Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat überwacht die innere Geschäftsgebarung. Dem Schiedsgerichte bleiben seine satzungsgemäßen Obliegenheiten vorbehalten. Der vorläufige Sitz der Hauptleitung ist Wien.

### 2. Bestimmungen für die Hauptleitung.

Die Hauptleitung besteht satzungsgemäß aus 24 Mitgliedern. Aus ihrer Mitte werden der Präsident, sein Stellvertreter und die notwendigen Amtswalter gewählt. Für allenfalls auscheidende Mitglieder der Hauptleitung wählt die Hauptversammlung 12 Ersatzmänner. Beschlüsse der Hauptleitung können nur in Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern gefaßt werden. Sie ist weiters verpflichtet, vor der Beschlussfassung über organisatorische Fragen, welche besonders ein Land betreffen, vorher mit den Zweigstellen des betreffenden Landes Zühlung zu nehmen und fallweise Vertreter derselben beizuziehen. Die besoldeten Sekretäre des Vereines haben in den Sitzungen beratende Stimme.

### 3. Die engere Geschäftsleitung.

Über Personenfragen, Geschäftsangelegenheiten des Vereines, Unterstützungsersuchen und dergleichen beschließt die engere Geschäftsleitung, bestehend aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Zahlmeister und drei Mitgliedern der Hauptleitung. Den Sitzungen ist der erste Sekretär als Kanzlei-vorstand oder sein Stellvertreter beizuziehen.

### 4. Durchführung der Beschlüsse.

Die von der Hauptleitung oder der engeren Geschäftsleitung gefaßten Beschlüsse sind jeweils nach den Weisungen des Präsidenten (Stellvertreters) vom geschäftsführenden Sekretär durchzuführen. Dieser ist als Vorstand der Kanzlei für die Aufteilung und Erledigung der Arbeiten sowie den ganzen Betrieb gegenüber der Hauptleitung verantwortlich. Über Geldmittel im Betrage von mehr als K 1000.— entscheiden Sitzungen der Haupt- oder Geschäftsleitung. In außerordentlich dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident oder sein Stellvertreter unter Zuziehung des Zahlmeisters und des geschäftsführenden Sekretärs vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der allgemeinen Vereinsinteressen veranlassen, deren Genehmigung in der nächstfolgenden Beratung der Geschäfts- oder Hauptleitung nachzusuchen ist.

### 5. Einberufung von Sitzungen.

Sowohl die Sitzungen der Haupt- wie der Geschäftsleitung werden über Auftrag des Präsidenten (Stellvertreters) vom geschäftsführenden Sekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen, eine Hauptleitungssitzung binnen acht Tagen auch in dem Falle, daß es acht ihrer Mitglieder schriftlich verlangen.

### 6. Der Aufsichtsrat.

Mindestens zweimal im Jahre tritt der Aufsichtsrat zusammen, überprüft die Bücher des Zahlmeisters und die Rechnungslegung über alle geschäftlichen Unternehmungen des Hilfsvereines. Der von allen Mitgliedern zu fertigende Bericht über die Prüfung ist der Hauptleitung vorzulegen.

## Fachabteilungen der Hauptleitung.

### 7. Zweck der Abteilungen.

Zur rascheren und gründlichen Behandlung besonderer Fragen und wichtiger Interessen der Heimatsgenossen können

von der Hauptleitung Fachabteilungen gegründet worden, zunächst für folgende Zwecke:

- a) Rechtsschutz und Auskunftei,
- b) Frauenorganisation,
- c) Schulwesen und Jugendbewegung,
- d) Abteilung für Wissenschaft, Kultur und Geschichte,
- e) wirtschaftspolitische Abteilung,
- f) Arbeiterfrage, Statistik, Ein- und Auswanderung, Siedlung,
- g) tschechische Bestrebungen in Politik, Wirtschaft und Kultur,
- h) Aufklärung des Gesamtdeutchtums und des Auslandes.

### 8. Organisation der Abteilungen.

Vorsitzender der Fachabteilung hat in der Regel ein Mitglied der Hauptleitung zu sein. Abteilungen sind nur dann zu bilden, wenn mindestens acht verlässliche Mitarbeiter gewonnen sind. Die Aufnahme weiterer Mitglieder kann nur unter Zustimmung von zwei Dritteln aller der Abteilungen Angehörigen erfolgen. Größere Arbeiten und die Beschlüsse der Abteilungen sind der Hauptleitung zur Kenntnis zu bringen. Notwendige Geldmittel werden von dieser bewilligt. Die selbständige Finanzgebarung einer Abteilung ist nur im vollen, ständigem Einvernehmen mit dem Zahlmeister der Hauptleitung gestattet.

### Die Zweigstellen.

#### 9. Aufgaben.

Werbung der Heimatsgenossen ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Geschlechtes. Weiterhin können aber auch Deutsche anderer Stammeszugehörigkeit, welche an den Kämpfen um die Freiheit des Sudetendeutchtums Anteil nehmen, in den Hilfsverein eintreten. Zur Aufklärung sollen sämtliche Ortszeitungen benützt werden. Regelmäßige Vorträge und Heimatsabende sind Mittel, die ganze deutsche Bevölkerung für unsere Sache zu gewinnen. Gegenseitige Förderung der Heimatsgenossen ist selbstverständliche Pflicht.

Im tschechoslowakischen Staatsgebiete dürfen keine Mitglieder geworben werden.

#### 10. Organisation der Zweigstelle.

Die Zweigstelle hat eigene Satzungen und eine Leitung, in welche nur wirklich arbeitsfreudige Landsleute oder Volksgenossen zu wählen sind. Jedes Leitungsmitglied erhält ein

abgegrenztes Arbeitsgebiet (Berichterstattung an die Presse, Finanzen, Versammlungen, Heimatsabende, Flugblättervertrieb, Auskunftsstelle, Unterstützungskontrolle usw.). An die Hauptleitung sind mindestens vierteljährige Berichte über Mitgliederzahl, Kassenverhältnisse, Versammlungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Zeitungstimmen usw. einzusenden. Von den eingezahlten Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder zu K 5.— fließen K 4.— der Hauptleitung zu. Der Rest sowie alle sonstigen Einnahmen (Spenden, Erträgnisse) verbleiben der Zweigstelle. Erhebt eine Zweigstelle einen höheren Jahresbeitrag als K 5.—, so sind von den über K 5.— fließenden Mehreinkünften noch 50 von Hundert der Hauptleitung zuzuweisen.

## **Geschäftsstellen.**

### **11. Wirkungsbereich.**

Der Hilfsverein errichtet nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für die Propaganda Geschäftsstellen mit besoldeten Kräften, die einen Teil der Vereinsaufgaben zu erfüllen haben. Die Geschäftsstelle (Kanzlei) ist von einer am selben Orte bestehenden Zweigstelle des Hilfsvereins unabhängig, das heißt sie untersteht ausschließlich den Verfügungen und Befehlen der Hauptleitung, welche auch für ihre Geschäftsgebarung die Verantwortung vor der Hauptversammlung des Hilfsvereines trägt.

Die Beamten der Geschäftsstelle werden durch die Hauptleitung angestellt und entlassen. Zur Einleitung finanzieller Unternehmungen hat die Geschäftsstelle die Zustimmung der Hauptleitung einzuholen. Mit dem Letzten eines jeden Monats ist ein Rechnungsabluß zu machen und an die Hauptleitung einzusenden. Inwieweit die Geschäftsstelle zur Vertretung des Hilfsvereines gegenüber Behörden und anderen Organisationen befugt ist, entscheidet fallweise die Hauptleitung.

### **12. Körperchaftliche Mitglieder.**

Örtliche auf eigenen Satzungen gegründete Hilfs- oder Landesvereine, beziehungsweise landsmannschaftliche Vereinigungen können mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Zweigstellen dem Hilfsverein beitreten. Dieser Beschluß muß vom Gesamtvorstand des beitretenden Vereins gefaßt werden. Körperchaftliche Mitglieder nehmen an den Hauptversammlungen des Hilfsvereines durch Vertreter teil, denen soviele Stimmen zukommen, als zahlende Mitglieder dem Hilfsverein zugeführt wurden. Entwickelt ein körperchaftlich ange-

geschlossenem Verein eine Tätigkeit, welche den Zielen des Hilfsvereins zuwiderläuft, so kann ihm die Hauptleitung das Bundesverhältnis bis zur nächsten Hauptversammlung aufkündigen, welche dann die Entscheidung trifft.

### 13. Landes- oder Gauverbände.

Zur Durchführung planmäßiger Werbetätigkeit, Beeinflussung der Öffentlichkeit und gegenseitigen Förderung können sich Zweigstellen und angeschlossene Hilfsvereine zu Landes- oder Gauverbänden im Rahmen des Hilfsvereines zusammenschließen. Am Vororte ist dann die Schaffung einer Geschäftsstelle (Auskunftei) nach den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung jedoch ausschließlich für die innere Verarbeitung im Tätigkeitsgebiete anzustreben. Die Erhaltungskosten der Landesgeschäftsstellen werden durch Beiträge der Zweigstellen aufgebracht.

### 14. Vereinszeitschrift.

Über Beschluß der Hauptleitung gibt der Hilfsverein eine monatlich erscheinende Zeitschrift mit belehrenden Aufsätzen, Mitteilungen aus der Heimat sowie zur Verbindung unter der Mitgliedschaft und Mitteilung amtlicher Nachrichten der Hauptleitung, der Zweigstellen und angeschlossenen Hilfsvereine heraus. Die Zeitschrift erhält jedes Mitglied kostenlos zugestellt. Es ist Pflicht aller Heinfatsgenossen, für die wertvolle Unterstützung und Verbreitung des Blattes immer und überall einzutreten.



12643

coll. spec. III

# Verein der Grulicher in Wien

Zweigverein des Hilfsvereines für Deutschböhmen und die Sudetenländer.

Vereinsanschrift: VI., Amerlingstrasse Nr. 5/2.

Nicht Fremde sind wir in dem Böhmerlande,  
Und Lüge ist's, dass wir geduldet nur!  
Uns knüpfen an die Scholle heilige Bande,  
Und jeder Schritt zeigt uns der Ahnen Spur,  
Was sie dem Lande einstens lieh'n zum Pfande,  
Das hüten und verteid'gen wir: Kultur.  
Wo immer Blüten heut' in Böhmen prangen,  
's ist deutsche Saat, die herrlich aufgegangen!  
Ohorn.

Wien, im Jänner 1921.

Mier lohn's on's nee nahma:  
Mier gehören zom gleetz'scha Stomme!

## Liebwerte Landsleute!

Ein Jahr bitterer Enttäuschungen ist hinter uns. Der Friede hat unsere teure deutsche Heimat unter Fremdherrschaft gebracht. Unsere Volksgenossen in den Sudetenländern stehen im schwersten Kampfe um die Erhaltung ihrer deutschen Heimatserde und ihrer Sprache. Das Ziel der tschechischen Machthaber und Unterdrücker ist, das **geschlossene Siedlungsgebiet gewaltsam zu slavisieren, um so den späteren Anschluss an das grosse deutsche Vaterland zu verhindern.**

Wir Sudetendeutsche in Deutschösterreich können nicht tatenlos zuschauen. Wir müssen zur Befreiung unserer deutschen Heimat mit allen Kräften mitwirken helfen.

**Im Verein der Grulicher**, der der grossen sudetenländischen Organisation, dem **Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer**, Wien, angeschlossen ist **haben wir Deutsche aus dem Adlergebirge, dem Friesetale, Grulich und Umgebung den Sammelpunkt für unsere Befreiungsarbeit.** Es ist Pflicht aller in Wien lebenden Heimatsgenossen aus den bezeichneten Gebieten, dem Verein als Mitglied beizutreten. Wir kennen keine Parteien, keine Klassen, sondern nur deutsche Heimatsgenossen!

Was will der Verein der Grulicher? Zweck desselben ist die Förderung der Anhänglichkeit und Liebe zur alten deutschen Heimat und des Zusammengehörigkeitsgefühles unter den Mitgliedern, Pflege deutscher Geselligkeit, heimatlicher Sitten und Gebräuche u. unserer Mundart.

Welches sind die Ziele des Hilfsvereines für Deutschböhmen und die Sudetenländer? Der Hilfsverein will für die jetzt heimatlos gewordenen Deutschböhmen und Sudetendeutschen eine Heimstätte sein und sie mit dem Mutterlande ihrer Entwicklung, wohin sie immer das persönliche Schicksal verschlagen hat, in dauernder inniger Verbindung halten. Er erstreckt sich daher über die ganze Welt.

Er will ferner in Wort und Schrift immer und überall für das nationale Selbstbestimmungsrecht unserer Heimat eintreten und das Weltgewissen im Kampfe um dasselbe wachrufen. Unseren in ihrer freien Meinungsäusserung beraubten Heimatsgenossen will er ein Anwalt und Vermittler sein und alle deutschen Stämme ausserhalb des tschechischen Staates über das Schicksal des Sudetendeutschtums und die Bedeutung des Kampfes um seine Existenz und Weiterentwicklung aufklären.

Die Mittel des Hilfsvereines sind: Zusammenfassung aller teilnehmenden Deutschen, Versammlungen, Vorträge, Kundgebungen, Zeitschriften und Bücher, Beeinflussung der deutschen und ausländischen Presse, kulturelle Förderung aller heimatlichen Bestrebungen, Verbindung mit den anderen unterdrückten Völkern. Eine weitere Aufgabe ist die Interessenvertretung der Sudetendeutschen, der Schutz ihrer staatsbürgerlichen Rechte, Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage durch gemeinnützige Einrichtungen, Rechtsschutz, Auskunftei u. s. w.

**Die Mitglieder des Vereines der Grulicher, werden durch ihren Beitritt zu unserem Verein gleichzeitig Mitglieder des Hilfsvereines und geniessen daher auch alle Rechte und Pflichten desselben.**

**Der Mitgliedsbeitrag** beträgt pro Jahr

bei Bezug der vorzüglichen Monatszeitschrift des Hilfsvereines . öst. K 40.—  
ohne Zeitschrift . . . . . öst. K 20.—

und kann viertel- oder halbjährig eingezahlt werden.

Wir bitten, mittelst beigeschlossenen Postsparkassen-Erlagscheines um freundliche Ueberweisung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, damit wir mit dem Hilfsverein, der zur Erfüllung seiner hohen Aufgabe dringendst Geldmittel bedarf, raschest abrechnen können. Ueberzahlungen werden dankend angenommen.

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass bis auf weiteres unsere

**Vereinsabende**  
**jeden ersten und dritten Samstag im Monat**  
**im Gasthaus Gramantsch, VII. Neustiftgasse 80**

stattfinden.

Grössere Veranstaltungen werden bedarfsweise abgehalten und separat verlautbart.

Wir bitten um zahlreichen Besuch und um rege Unterstützung unserer Bestrebungen im Interesse unserer schwer bedrängten Heimat.

Mit treudeutschem Landsmanngruss

Der Ausschuss des  
**Vereines der Grulicher in Wien.**

**I Erlagschein anbei.**



Wir bitten um Weitergabe dieses Aufrufes!  
und Bekanntgabe von Anschriften!



zu A-379515

# Satzungen

## des „Hilfsvereins für Deutschböhmen und die Sudetenländer“.

*Schwarz*

### Name und Zweck des Vereins.

#### § 1.

Der Verein führt den Namen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte deutsch-österreichische Staatsgebiet.

#### § 2.

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung der aus Deutschböhmen, dem Böhmerwalde, Nord- und Südmähren, West- und Ostschlesien stammenden Deutschen Heimatsgenossen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Parteigebundenheit zur Pflege und Betätigung gemeinsamer Heimatsliebe und kultureller Förderung der Landsleute daheim und in der Fremde.

Der Verein nimmt aber Deutsche jeder Stammeszugehörigkeit, die an dem Geschick Deutschböhmens und der Sudetenländer Anteil nehmen, gleichfalls als Mitglieder auf.

### Tätigkeit des Vereins.

#### § 3.

Der Verein erstrebt seine Ziele durch:

1. Zusammenschluß der Heimatsgenossen, Unterstützung notleidender Landsleute, Schutz ihrer geistigen und wirtschaftlichen Interessen durch Auskunftei, Eingaben an die Behörden, Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen;

2. Aufklärung und Einflussnahme in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit zugunsten der Kulturfragen der Heimat;

3. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, geselligen und künstlerischen Veranstaltungen und dergleichen;

4. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und Bildwerken, Verbreitung wissenschaftlichen und schöngeistigen Schrifttums eigenen und fremden Verlages;

5. Eingliederung in einen Gesamtverband für die Wohlfahrt aller Grenz- und Auslandsdeutschen.

### Mitglieder und Stifter.

#### § 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Stiftern, letztere Personen, welche einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe die Hauptversammlungen der Zweigstellen, beziehungsweise körperschaftlich angeschlossenen Vereine bestimmen, gewidmet haben.

Mitglied des Vereins kann jeder unbeseholene Deutsche werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der betreffenden Zweigstelle. Die Anmeldung kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

### Organisation des Hilfsvereins.

#### § 5.

Der Verein gliedert sich in Zweigstellen, welche nach Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Tätigkeitsgebiete errichtet werden. Vereinzelt Mitglieder werden, wenn der Anschluß an die nächstgelegene Zweigstelle nicht gewünscht wird, der „Allgemeinen Zweigstelle Wien“ zugeteilt.

Örtliche Hilfsvereine oder landsmannschaftliche Vereinigungen, welche gleiche Bestrebungen verfolgen, können als körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich auf die Geschäftsordnung des Hilfsvereins verpflichten. Diese angeschlossenen Vereine übernehmen damit die Rechte und Pflichten der Zweigstellen.

#### § 6.

Die innere Arbeit des Vereins obliegt:

a) der Hauptleitung, beziehungsweise der aus ihr hervorgehenden Geschäftsleitung;

b) der Hauptversammlung;

c) dem Aufsichtsrate;

d) dem Schiedsgericht;

e) den Zweigstellen und angeschlossenen Hilfsvereinen.

Die Außenvertretung des Gesamtvereins geschieht durch den Präsidenten, beziehungsweise seinen Stellvertreter.

### Mittel des Vereins.

#### § 7.

Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine Zweigstelle oder den Ortsverein einen jährlich festzusetzenden Beitrag zu leisten. Andere Einnahmen des Vereines sind die Stifterbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und Erträgnisse aus wirtschaftlichen Unternehmungen des Vereines.

### Die Hauptleitung.

#### § 8.

Die Hauptleitung besteht aus 24 Mitgliedern. Aus ihrer Mitte werden der Präsident, sein Stellvertreter und die notwendigen Amtswalter auf zwei Jahre gewählt. Für ebenfalls ausscheidende Mitglieder der Hauptleitung wählt die Hauptversammlung außerdem zwölf Ersatzmänner.

Beschlüsse der Hauptleitung können nur in Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern gefaßt werden.

bleibt ein Hauptleitungsmitglied ohne Angabe von Gründen dreimal nacheinander den Sitzungen fern, so wird es seines Ehrenamtes verlustig und ein Ersatzmann rückt vor.

Die Sekretäre des Vereines haben in den Sitzungen beratende Stimme.

Die Hauptleitung beschließt eine Geschäftsordnung für ihre Mitglieder und für die Beamten der eigenen Geschäftsstellen.

#### § 9.

Zur wirksamen Durchführung und Überwachung der Geschäftsbearbeitung besteht die engere Geschäftsleitung aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Zahlmeister und drei Mitgliedern der Hauptleitung. Sie regelt die Personenfragen, Geschäftsangelegenheiten, Unterstützungsgefuche und dergleichen. Den Sitzungen ist der erste Sekretär als Kanzleivorstand oder sein Stellvertreter beizuziehen.

### Die Hauptversammlung.

#### § 10.

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich in einer Stadt Deutschösterreichs zusammen.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluß der Hauptleitung oder auf Verlangen des Aufsichtsrates einberufen. Im letzteren Falle muß die Einberufung spätestens drei Wochen nach dem gestellten Begehren mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden in der Vereinszeitschrift ergehen.

#### § 11.

In der Hauptversammlung sind die Mitglieder der Hauptleitung, des Aufsichtsrates sowie die ordnungsgemäß von den Zweigstellen und angeschlossenen örtlichen Hilfsvereinigungen gewählten Vertreter stimmberechtigt. Einzelne Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Zweigstellen vertreten ist. Jeder Vertreter besitzt dabei so viel Stimmen, als seine Zweigstelle zahlende Mitglieder im Hilfsverein aufweist.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erscheint der Antrag abgelehnt. Anträge auf Änderung der Satzungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit, Anträge auf Auflösung des Vereines nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Gegenstände der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Berichte der Hauptleitung;
2. Berichte des Aufsichtsrates;
3. Anträge. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bei der Hauptleitung eingebracht werden.

4 Wahlen. Die Hauptleitung wird auf zwei Jahre, Aufsichtsrat und Schiedsgericht auf ein Jahr gewählt.

Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder der Hauptleitung (einschließlich der Erfahrmänner) aus.

### Aufsichtsrat.

#### § 12.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf nicht in Wien wohnhaften Mitgliedern und drei Erfahrmännern. Er hat die gesamte Geldbearbeitung der Haupt- und Geschäftsleitung zu überprüfen und muß mindestens zweimal im Jahre in Bücher und Kassen Einsicht nehmen. Seine Berichte sind unverzüglich dem Präsidenten und weiters der Hauptversammlung vorzulegen.

### Schiedsgericht.

#### § 13.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Es hat die aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, ohne an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unzulässig.

### Zweigstellen und Landesverbände.

#### § 14.

Die innerhalb eines bestimmten Gebietes wohnhaften Mitglieder werden in Zweigstellen und diese allenfalls in Landes- oder Gauverbänden auf Grund eigener Satzungen zusammengefaßt. Die Hauptleitung hat das Recht, eigene Zweigstellen, welche eine Tätigkeit entfalten, die den Vereinszielen zuwiderläuft, bis zur nächsten Hauptversammlung einzustellen.

### Auflösung.

#### § 15.

Im Falle freiwilliger Auflösung des Hilfsvereines beschließt die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Wird die behördliche Auflösung des Vereines verfügt, so fällt das Vermögen dem letzten Präsidenten zu, der es im Sinne der Vereinsziele bis zur Neugründung einer gleichen Vereinigung zu verwalten hat.

Wien, 26. Oktober 1919.



# Satzungen

## für die Zweigstellen des „Hilfsvereins für Deutschböhmen und die Sudetenländer“.

### § 1.

Der Verein führt den Namen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer, Zweigstelle . . . . .“, hat seinen Sitz in . . . . . und erstreckt sein Tätigkeitsgebiet auf Stadt und Umgebung.

### § 2.

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung der aus Deutschböhmen, dem Böhmerwald, Nord- und Südmähren, West- und Ostschlesien stammenden deutschen Heimatsgenossen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Parteigefinnung zur Pflege und Betätigung gemeinsamer Heimatsliebe und kultureller Förderung der Landsleute daheim und in der Fremde.

Der Verein nimmt aber Deutsche jeder Stammeszugehörigkeit, die an dem Geschick Deutschböhmens und der Sudetenländer Anteil zeigen, gleichfalls als Mitglieder auf.

### § 3.

Der Verein erstrebt seine Ziele durch:

1. Organisation der Heimatsgenossen und mögliche Einflußnahme auf die Öffentlichkeit zugunsten der Heimat;
2. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Veranstellung von Aufführungen, Festen, Ausflügen und regelmäßigen Heimatsabenden, Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen und dergleichen;
3. Herausgabe und Verbreitung von aufklärenden Schriften über das Kulturleben der Heimat;
4. Eingliederung in den zentralen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer, Sitz Wien“, als Gesamtorganisation für alle Heimatsinteressen.

Für die weitere Tätigkeit des Vereins ist die Geschäftsordnung bestimmend, welche für die gleichgesinnten Hilfsvereine grundsätzlich festgelegt und von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesamtorganisation beschlossen wird.

### § 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Stiftern. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und die Pflicht, die Bestrebungen des Vereines zu fördern.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Zweigstelle. Die Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 5.

Die weiblichen Mitglieder können im Rahmen der Zweigstelle eine „Hilfsgruppe deutscher Frauen“ für Deutschböhmen und die Sudetenländer bilden, die von den weiblichen Vorstandsmitgliedern geleitet wird, jedoch organisatorisch und mit ihrer Geldgebarung dem Vorstande der Zweigstelle unterordnet bleibt.

### § 6.

Die Verwaltung und Vertretung der Zweigstelle nach außen erfolgt durch den Vorstand, der jährlich in der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Er besteht aus zehn männlichen und weiblichen Mitgliedern und Ersatzleuten. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitzenden und die notwendigen Amtswalter.

Die Arbeiten im Vorstand werden an Berichterstatter nach folgenden Gesichtspunkten aufgeteilt: 1. Werbetätigkeit; 2. Versammlungsweesen; 3. Presseberichte; 4. Verbindung mit der Gesamtorganisation; 5. Geld- und Wirtschaftsgebarung; 6. Auskunftei und Rechtsschutz für Landsleute; 7. Unterstützungskontrolle; 8. Frauenfragen usw.

Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Monat statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal nacheinander ohne Rechtfertigung aus, so verliert er sein Ehrenamt und der Ersatz rückt vor.

### § 7.

Im Jänner jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist in den Ortszeitungen vierzehn Tage vorher anzuschreiben.

Zur Beschlußfassung der Hauptversammlung gehören:

1. Vorträge und Berichte.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der einzelnen Amtswalter.
3. Die Neuwahl des Vorstandes.

4. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Zweigstelle.
5. Bestimmung der Mitglieder- und Stifterbeiträge.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
7. Beratung über Anträge, welche acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstände schriftlich eingebracht werden müssen.
8. Einwaige Auflösung der Zweigstelle. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder, jedenfalls aber nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden über Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder binnen vierzehn Tagen einberufen.

#### § 8.

Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Zweigstelle sind vom Vorsitzenden oder dem hiezu bevollmächtigten Berichterstatter des Vorstandes zu zeichnen.

#### § 9.

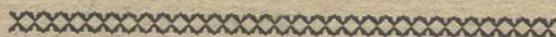
Bei allen Streitigkeiten sowohl zwischen dem Vorstände und den Mitgliedern als auch zwischen letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Dies entscheidet nach seinem besten Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Kommt über dessen Wahl eine Entscheidung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine wie immer geartete Berufung statthaft.

#### § 10.

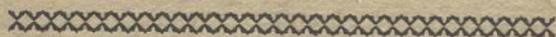
Im Falle jeder Auflösung der Zweigstelle fällt ihr gesamtes Vereinsvermögen dem zentralen „Hilfsverein für Deutschböhmen und die Sudetenländer, gegenwärtig Sitz Wien“, beziehungsweise einem Rechtsnachfolger zu.

# Zeitschrift

des Hilfsvereines für Deutschböhmen  
und die Sudetenländer



Erscheint einmal im Monat und wird den Mitgliedern  
kostenfrei zugestellt. — Schriftleitung und Verwaltung:  
Wien, I., Schillerplatz 4. — Bezugspreis für Nicht-  
mitglieder jährlich 12 deutschösterreichische Kronen  
oder 6 Mark oder 8 tschechoslowakische Kronen. —  
Anzeigen finden wirksamste Verbreitung. — Auflage  
der Zeitschrift (Jänner 1920): 15.000 Stück.



**Heimatsgenossen!** Werbet von Mann zu Mann,  
von Frau zu Frau, von Haus  
zu Haus!  Gründet Zweigstellen des Hilfsvereines!